

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. August 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Kultus: die Erinder nach dem Beschlusse, sowie Gründe auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend; des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Juli 1911.)

Die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend.

Die Bekanntmachung vom 15. August 1910, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 478), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Kultus.

Der Ministerialdirektor:

Schlögl.

Einman.

Bekanntmachung.

(Vom 16. August 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erlassene Verbot des Handels mit Hindschaf und Ferkelschweinen im Umherziehen in denselben Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis zum 30. September 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 16. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Barf.

Verf. und Verlag von **Wald & Vogel** in Karlsruhe